

## Satzung des KulturMarktHalle e.V.

### Präambel

KulturMarktHalle e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Ziel durch das Betreiben eines Kultur-, Bildungs- und Begegnungsortes, durch die Entwicklung künstlerischer und kultureller Angebote, durch politische, kulturelle und berufliche Bildung, sowie durch bürgerschaftliches Engagement die internationale Gesinnung zu fördern, das gesellschaftliche Angebot und den Austausch in der Nachbarschaft zu bereichern, sowie die Inklusion unter anderem von Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung in die Gesellschaft zu fördern.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KulturMarktHalle e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
  1. der politischen, beruflichen und kulturellen Bildung;
  2. von Kunst und Kultur;
  3. der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  4. der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Geflüchtete;
  5. des bürgerlichen Engagements zugunsten der gemeinnützigen Zwecke des Vereins;
  6. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. das Betreiben eines Kultur-, Begegnungs- und Beratungsortes und die Planung, Organisation und Durchführung von Projekten politischer und beruflicher Bildung, wie z.B. Informationsveranstaltungen und Fortbildungen;
2. die Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie z. B. Konzerte, Theater, Tanztheater, Ausstellungen, Performance und Film auf Grundlage der Interkulturalität;
3. die Unterstützung und Hilfe für Verfolgte und Geflüchtete z.B. in Form von Beratung und Begleitung im Umgang mit Behörden und Institutionen;
4. die Planung und Umsetzung diverser Formate, wie Kurse, Seminare, Workshops oder gemeinschaftlicher Arbeitseinsätze, die sich in Theorie und Praxis mit den Fragen des aktiven Klimaschutzes und der (ökologischen) Nachhaltigkeit befassen.

(3) Die Arbeit des Vereins ist ein aktiver Beitrag für eine inklusive und diverse Gesellschaft, die Humanismus, Toleranz und Völkerverständigung praktiziert, unabhängig von ethnischen Zugehörigkeiten, Religionen, Qualifikationen, Fähigkeiten, sexueller Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten.

(4) Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

### **(1) Aktive Mitgliedschaft**

Aktives Mitglied des Vereins können volljährige, natürliche Personen werden, die sich mit der ihnen verfügbaren Zeit, ihrer Expertise und/oder ihrem Engagement aktiv und verbindlich für die Erreichung der Vereinsziele einsetzen und prinzipiell bereit sind, dazu anfallende vereinsrelevante Aufgaben zu übernehmen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber:in für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Vor Erhalt der vollen Mitgliedschaft hat jede/r Antragsteller:in eine dreimonatige Anwartschaft zu durchlaufen. Über die Zulassung zur Anwartschaft entscheidet das Plenum durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem/der Antragsteller:in vom Vorstand mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung.

In der dreimonatigen Anwartschaft ist das Mitglied weder stimm- noch wahlberechtigt. Nach Ende der Anwartschaft entscheidet das Plenum über die finale Aufnahme als aktives Vereinsmitglied.

### **(2) Ruhende Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können von der aktiven in die ruhende Mitgliedschaft wechseln, wenn es ihnen über einen bestimmten Zeitraum nicht möglich ist, Zeit, Expertise und/oder ihr Engagement aktiv und verbindlich für die Erreichung der Vereinsziele einzusetzen und sie daher temporär keine Bereitschaft zusagen können, anfallende vereinsrelevante Aufgaben zu übernehmen.

Der Wechsel von der aktiven in die ruhende Mitgliedschaft erfolgt auf formlosen Antrag beim Vorstand mit Angabe der voraussichtlichen Dauer derselben. Der Vorstand hat das Plenum über den Antrag zu informieren. Die ruhende Mitgliedschaft kann maximal ein Jahr dauern. Verlängerungen bedürfen eines Neuantrags.

Nach Ablauf der beantragten Dauer der ruhenden Mitgliedschaft, spätestens aber nach Ablauf des Jahres, wird das Mitglied vom Vorstand nach seiner Absicht befragt, sofern es diese nicht bereits selbst kundgetan hat. Kommt es zu keiner Absichtsbekundung nach dreimaliger Abfrage innerhalb eines Monats erfolgt die Streichung der Mitgliedschaft.

Jeder Wechsel der Art der Mitgliedschaft wird vom Vorstand im Plenum kommuniziert, ebenso ein eventueller Antrag auf Verlängerung der ruhenden Mitgliedschaft.

Ein Erstantrag mit direkter Aufnahme in die ruhende Mitgliedschaft ist nicht möglich.

### **(3) Fördermitgliedschaft**

Der Verein kann Fördermitglieder auf formlosen Antrag beim Vorstand aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Plenum.

Fördermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen, sowie Personengesellschaften werden, die sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins identifizieren und ihn vor allem durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen fördern. Eine Anwartschaftszeit entfällt.

Fördermitglieder können einen Wechsel in die aktive Mitgliedschaft beantragen. In solch einem Fall gilt die gleiche Regelung hinsichtlich der Anwartschaft in Dauer, Rechten und Pflichten, wie bei einem Erstantrag auf Vereinsmitgliedschaft.

Ein Übergang in die ruhende Mitgliedschaft ist nicht möglich.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **(1) Rechte**

#### **1. Stimmrecht**

Aktive und ruhende Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Jedem aktivem Mitglied kann maximal eine Stimme übertragen werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

#### **2. Wahlrecht**

Aktive Mitglieder sind berechtigt, sich zur Wahl aufstellen zu lassen. Ruhende Mitglieder und Fördermitglieder sind nicht berechtigt, sich zur Wahl aufstellen zu lassen.

#### **3. Nutzung von Einrichtungen des Vereins und Teilnahme an Veranstaltungen**

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den

Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

#### 4. Informationsrecht

Aktive und ruhende Mitglieder verfügen über ein vollständiges Informationsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Fördermitglieder verfügen über ein eingeschränktes Informationsrecht. Sie erhalten mindestens einmal jährlich den entsprechenden Tätigkeits- und Finanzbericht.

#### 5. Vergütung

Mitglieder des Vereins können für vereinsbezogene Tätigkeiten eine Vergütung erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit treffen die stimmberechtigten Vereinsmitglieder im Plenum. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

### **(2) Pflichten**

#### 1. Verfolgung der Satzungsziele

Aktive, ruhende und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins gemäß Satzung zu verfolgen.

#### 2. Befolgen der Beschlüsse der Vereinsorgane

Aktive, ruhende und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, die gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

#### 3. Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

Aktive und ruhende Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliedsversammlung festgesetzten Gebührenordnung.

Fördermitglieder zahlen einen Fördermitgliedsbeitrag gemäß ebendieser Gebührenordnung.

Auf Antrag beim Vorstand kann die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nach sozialen Gesichtspunkten zeitlich begrenzt, reduziert oder ausgesetzt werden.

Die laufenden Mitglieds- bzw. Förderbeiträge sind ohne Aufforderung jeweils mit dem Beginn des Geschäftsjahres, spätestens aber zur Mitgliederversammlung im ersten

Quartal des Jahres fällig.

Die Kontrolle über die fristgerechte Zahlung der Beiträge ist Aufgabe des Kassenswarts, bzw. der Kassenswartin.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Sämtliche Mitgliedschaften enden durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Sie tritt zu dem im Antrag benannten Zeitpunkt in Kraft. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge besteht nicht. Der Vorstand informiert das Plenum über die Beendigung der Mitgliedschaft.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Zu den wichtigen Gründen gehören, unter anderem:

- vereinsschädigendes Verhalten
- grobe Satzungsverstöße
- beharrliches Nichterfüllen der Mitgliederpflichten
- mangelnde Bereitschaft zur Beilegung von evtl. bestehenden Streitigkeiten
- die Verleumdung der Organmitglieder
- erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern

Einen Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied beim Vorstand gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das Plenum mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Der Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Bei Abwesenheit muss der Vorstand dem Mitglied den Ausschluss unverzüglich schriftlich bekannt geben.

(4) Die Streichung einer Mitgliedschaft geschieht bei dauerhafter, zweifelsfreier Inaktivität eines Mitglieds. Gründe zur Streichung sind, in diesem Sinne, ausstehende

Mitgliedsbeiträge über mehr als ein Kalenderjahr hinaus, sowie die unentschuldigte Abwesenheit von jeglicher Vereinsaktivität über einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr seit der letzten nachweisbaren Anwesenheit. Das Vereinsmitglied wird drei Wochen vor dem Plenum von dem Vorstand von der bevorstehenden Streichung in Kenntnis gesetzt. Sollte es keine Behebung des Missstandes und Begleichung des ausstehenden Beitrags geben, wird die Streichung durch Beschluss des Plenums vorgenommen.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Zahlungsfristen und -modalitäten beschließt die Mitgliederversammlung in Form einer Gebührenordnung.

(2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Plenum
4. die Teams

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, das formal-juristische und strategisch-organisatorische Beschlüsse fasst, die den gesamten Verein betreffen. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder unabhängig von der Art ihrer Mitgliedschaft.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
2. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen zweier Monate zur Wahl

des Ersatzmitgliedes,

3. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Mitgliederversammlungen können analog, hybrid oder online stattfinden.

(4) Der Vorstand hat der regulären Jahresmitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (elektronisch oder postalisch) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand nimmt diesen Ergänzungswunsch in die Tagesordnung auf. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die im Vorfeld oder zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
2. Wahl der Kassenprüfer:innen
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer:innen
4. Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer:innen
5. Bestellung des/der Kassenwart/in
6. Satzungsänderungen
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Anträge des Vorstands und der Mitglieder

## 9. Auflösung des Vereins

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen. Eine Ausnahme davon stellt die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme eines Kredits, sowie der Auflösung des Vereins dar. In diesen Fällen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

(9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Vereinsmitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Abstimmung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Verantwortlich für die Entgegennahme der Stimmen ist die in der MV zu bestimmende Wahlleitung oder alternativ der Vorstand.

(11) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig (siehe Ausnahmen in §9 (8)), so ist vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Folgeversammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(12) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Aufgabe der Protokollführung liegt beim Vorstand. Gegebenenfalls kann mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder eine/einer von ihnen als Protokollführer/in bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Vorstand und gegebenenfalls dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist in direkter Aufeinanderfolge einmal möglich.

(3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Plenums gebunden.

(4) Jedes Vorstandsmitglied wird separat gewählt. Die Wahl kann mittels eines einzigen Wahlzettels erfolgen.

(5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder die Amtsgeschäfte. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, mit dem Ziel, die Vorstandsposition neu zu besetzen.

(6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits vorab die Zustimmung der Vereinsmitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung eingeholt werden muss.

(7) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört:

1. wo erforderlich, die Unterzeichnung der allgemeinen Vereinskorrespondenz.
2. die Unterzeichnung von Anträgen, Verträgen und sonstigen Schriftstücken, aus denen sich rechtliche Verbindlichkeiten für den Verein ergeben.
3. die Anmeldung von Änderungen im Register
4. das Einberufen der Jahreshauptversammlung, die Erstellung der Tagesordnung, einschließlich der Sicherstellung der fristgerechten Vorlage der notwendigen Berichte. Protokollführung und Moderation liegen beim Vorstand, können mit Zustimmung der Anwesenden auf Zuruf von einem der Vereinsmitglieder übernommen werden.
5. die Entgegennahme von Anträgen zum Eintritt, Ausschluss oder Änderung der Mitgliedschaft, sowie die Kommunikation der entsprechenden Entschlüsse an die jeweils betroffenen Personen.
6. die Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses, einschließlich Überprüfung der Mitgliedsbeiträge, Durchsetzung der Beitragszahlung und aktiver Ansprache von ruhenden Mitgliedern (mind. 1 x pro Jahr).

## **§ 11 Plenum**

(1) Das Plenum ist eine regelmäßig stattfindende Versammlung der Vereinsmitglieder und Mitarbeitenden des Vereins, welches aus einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen

Teil (vereinsintern) besteht. Stimmberechtigt sind im Plenum die aktiven und ruhenden Vereinsmitglieder. Anwärter:innen können an dem Plenum teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt. Interessierte können am öffentlichen Teil des Plenums teilnehmen.

(2) Das Plenum findet in einer Frequenz statt, die von den Teilnehmenden nach Bedarf festgelegt wird.

(3) Die Teilnahme am Plenum ist sowohl online als auch in Präsenz möglich.

(4) Das Plenum dient jeweils für

1. aktuelle Berichte, Anfragen aus den Teams
2. die fortlaufende Entscheidungsfindung des Vereins

(5) Die Einladung zum Plenum, sowie die Erstellung der Tagesordnung im Vorfeld, die Protokollführung und die Moderation werden rotierend von den jeweils bestehenden Teams übernommen. Die Festlegung des zuständigen Teams für das folgende Plenum erfolgt zum Ende eines jeden Plenums. Die Mitglieder des betreffenden Teams verteilen diese Aufgaben eigenständig unter sich.

(5) Das Plenum ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind aktive und ruhende Vereinsmitglieder. Eine Stimmübergabe ist möglich. Jedes aktive Mitglied kann nur eine Stimme von einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen bekommen.

(6) Anträge zur Beschlussfassung sind stets im vorherigen Plenum anzukündigen, im Protokoll des vorherigen Plenums zu vermerken und gleichzeitig in die Tagesordnung des Plenums für die Beschlussfassung einzutragen.

## **§ 12 Teams**

(1) Ein Team ist ein Zusammenschluss von Personen, der dauerhaft einen fachlichen Aufgabenbereich für den Verein abdeckt. Ein Team besteht mindestens aus zwei Personen. Idealerweise sind in jedem Team sowohl Vereinsmitglieder als auch Mitarbeitende des Vereins vertreten. Den Teams können auch vereinsfremde Personen temporär, beratend angehören.

(2) Teams können nach Beschluss des Plenums neu gegründet bzw. aufgelöst werden. Jedes Team entwickelt im Rahmen des Gründungsprozesses aus seiner Erfahrung und Kompetenz heraus eine Selbstverständniserklärung für den jeweiligen Aufgabenbereich und legt diese dem Plenum zur Beschlussfassung vor. In diesem Schriftstück werden die Rahmenbedingungen definiert, die zur Erbringung der Aufgaben im Sinne der

Vereinsziele erforderlich sind. Diese Erklärung wird im Plenum zur Abstimmung gebracht. Eine Gründung ohne vorherige Vorlage einer Selbstverständniserklärung und Zustimmung im Plenum ist nicht möglich.

(3) Sofern der Selbstverständniserklärung und der Gründung des Teams im Plenum zugestimmt wurde, agieren die Teams innerhalb der dort gesetzten Rahmenbedingungen selbstständig. Sie informieren in jedem Plenum über anstehende Aufgaben und Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

(5) Der Ein- und Austritt aus Teams steht den Vereinsmitgliedern frei.

(6) Anlassbezogen können sich aus den Fachteams temporär-wirksame Projektteams bilden. Für diese gelten die gleichen Regelungen.

### **§ 13 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfung kann gegebenenfalls auch extern von entsprechend qualifizierten Dienstleistern durchgeführt werden.

(2.) Die Kassenprüfer:innen haben die Buchführung einschließlich der Kasse, Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand in Form eines Prüfberichts schriftlich Bericht zu erstatten.

(3.) Die Kassenprüfer:innen legen der Mitgliederversammlung den Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassenswarts/der Kassenswartin und des Vorstands.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für politische, kulturelle oder berufliche Bildung im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.